

**Zulassungs- und Immatrikulationsordnung
der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU)
vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 6, 61 Abs. 2 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen am 09.12.2021 die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Zulassung und Immatrikulation

- § 1 Zugang und Aufnahme eines Studiums
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Studienorientierungsverfahren
- § 4 Antragspflicht, Form, Fristen
- § 5 Parallelstudium
- § 6 Zulassungsbescheid (Immatrikulationszusage)
- § 7 Immatrikulationsverfahren
- § 8 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

- § 9 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)
- § 10 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)
- § 11 Belegung
- § 12 Beurlaubung
- § 13 Exmatrikulation
- § 14 Nachfristen
- § 15 Meldepflichten
- § 16 Personenbezogene Daten

Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen

- § 17 Gasthörer/innen
- § 18 Hochbegabte Schüler/innen
- § 19 Beruflich Qualifizierte
- § 20 Zeitstudierende
- § 21 Teilnahme an Kontaktstudien im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung

Vierter Abschnitt: Inkrafttreten

- § 22 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt: Zulassungs- und Immatrikulation

§ 1 Zugang und Aufnahme eines Studiums, Immatrikulation

(1) Die Aufnahme des Studiums an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) ist nur nach erfolgter Einschreibung in einen Studiengang (Immatrikulation) zulässig. Die Immatrikulation als Studierende/r begründet die Mitgliedschaft an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU). In der Regel ist die gleichzeitige Einschreibung an mehreren Hochschulen nicht möglich. Einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben jedoch unberührt. Der Immatrikulation geht in Studiengängen, die einer Zulassung bedürfen, ein Zulassungsverfahren voraus. Sofern im Einzelnen nichts Anderes geregelt ist, gelten die Vorschriften für Zulassungsverfahren ebenso für Bewerbungsverfahren.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann die Immatrikulation erfolgen in einen Studiengang für

- einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für ausländische Studierende unter den Voraussetzungen des § 58 Abs. 8 LHG und der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Fakultät,
- einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für Studierende anderer Hochschulen, die sich an der HfWU zu vorübergehenden Forschungsaufhalten ohne Erwerb von Leistungspunkten aufhalten (§ 60 Abs. 1 Satz 7 LHG) unter den Voraussetzungen der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Fakultät, die auch bestätigt, dass keine Leistungspunkte oder Studienleistungen erworben werden oder
- einen zeitlich befristeten Studienaufenthalt für deutsche Studierende unter den Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Satz 5 LHG und der vorherigen Zustimmung durch die zuständige Fakultät.

(3) Für Studiengänge in besonderen Studienformen, insbesondere für Studiengänge in Teilzeit (vgl. § 30 Abs. 3 und 4, § 31 Abs.1 bis 4 LHG) und für berufsbegleitende Studiengänge gelten die einschlägigen Satzungen. Soweit sich aus diesen Regelungen nichts anderes ergibt, gelten die allgemeinen zulassungs- und immatrikulationsrechtlichen Vorschriften.

(4) Das Studienjahr ist in Semester geteilt. Das Sommersemester dauert vom 01. März bis zum 31. August. Das Wintersemester dauert vom 01. September bis zum 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres.

(5) Die Aufnahme eines Studiums erfolgt in einigen Studiengängen zum Sommersemester und in einigen Studiengängen zum Wintersemester. Die Zulassungssatzung für den jeweiligen Studiengang regelt, zu welchem Semester das Studium aufgenommen werden kann. Die Studiengänge sind unter Studienangebot (<https://www.hfwu.de/studium/studienangebot/>) aufgeführt.

(6) Soweit die Qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde, werden deutsche Sprachkenntnisse verlangt, die zum Studium an einer Hochschule befähigen (sprachliche Studierfähigkeit). Sollte die sprachliche Studierfähigkeit in einem Studiengang keine deutschen Sprachkenntnisse voraussetzen, indem die Lehr- und Unterrichtssprache des Studiengangs nach satzungsrechtlicher Regelung im Wesentlichen durch eine andere Sprache als das Deutsche ersetzt wird, so sind die nach den jeweils einschlägigen Zulassungssatzungen als Zulassungsvoraussetzung genannten erforderlichen Sprachkenntnisse nachzuweisen. Deutsch als Unterrichtssprache wird im Wesentlichen durch eine andere Sprache in Sinne des Satz 2 ersetzt, wenn in anderssprachigen Lehrveranstaltungen genügend Leistungspunkte für einen entsprechenden Abschluss erworben werden können und alle Pflichtveranstaltungen in der anderen Sprache gehalten werden.

§ 2 Zuständigkeiten

(1) Die HfWU ist zuständig für die Zulassungs- und Bewerbungsverfahren gemäß § 1 Abs. 1 Satz 5, soweit diese nicht in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (hochschulstart.de) nach Abs. 2 einbezogen sind. Die Studierendenabteilung der HfWU erteilt die Zulassung sowie die Immatrikulationszusage. Für die Immatrikulation ist die Studierendenabteilung zuständig.

(2) Soweit Studiengänge der HfWU in das zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen sind, unterliegt das Verfahren der Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) und den hierfür maßgeblichen Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Soweit für einen Studiengang hochschuleigene Auswahl- oder Eignungsfeststellungsverfahren vorgeschrieben sind, ergeben sich die Zuständigkeiten aus den jeweiligen Auswahl- bzw. Eignungsfeststellungs- oder Zulassungssatzungen.

§ 3 Studienorientierungsverfahren

(1) Voraussetzung für die Immatrikulation in ein grundständiges Studium an der HfWU ist neben den in § 58 LHG genannten Voraussetzungen der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 6 LHG.

(2) Als Studienorientierungsverfahren werden beispielsweise „www.was-studiere-ich.de“, „www.borakel.de“, „www.explorex.de“, „www.check-u.de“ oder der Studieninformationstest von Hochschulkompass anerkannt. Der entsprechende schriftliche Nachweis über die Teilnahme an diesem Verfahren soll mit der Bewerbung vorgelegt werden; er muss jedoch spätestens mit der Immatrikulation bei der HfWU eingegangen sein.

(3) Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren kann auch durch eine Studienberatung bei den Hochschulen oder beispielsweise bei den Beratern / Beraterinnen für akademische Berufe der Agentur für Arbeit erfolgen. Über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren stellt die HfWU eine schriftliche Bescheinigung aus. Der Nachweis über ein Studienorientierungsverfahren an einer anderen Hochschule wird von der HfWU anerkannt.

(4) Die fachbezogenen Auswahl- und Bewerbungsverfahren bleiben davon unberührt.

§ 4 Antragspflicht, Form, Fristen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt auf Antrag (Zulassungsantrag). Die Antragstellung erfolgt grundsätzlich in Form von Eingabe und elektronischer Übermittlung der Antragsdaten (Online-Bewerbung) in den jeweiligen webbasierenden Anwendungen (Online-Bewerbungsportale) nach Maßgabe der dort genannten Voraussetzungen und unter Vorlage der dort geforderten Unterlagen. Der Zulassungsantrag muss unter Vorlage der bei der Antragstellung geforderten Unterlagen mit einer Kopie der gemäß §§ 58 und 59 LHG für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang gültigen Hochschulzugangsberechtigung der/des Antragstellenden, vor Ablauf der in Absatz 3 festgelegten Fristen online zugegangen sein; für die sonstigen zur Bewerbung notwendigen Formulare gilt dasselbe. Eine Bewerbung per Fax oder Email ist grundsätzlich ausgeschlossen. Bewerberinnen oder Bewerber, die glaubhaft machen, dass ihnen die elektronische Antragstellung nicht zumutbar ist, werden

insoweit von der Hochschule unterstützt. Eine Aufnahmeprüfung, Begabtenprüfung oder Eignungsprüfung, kann in begründeten Ausnahmefällen auch online durchgeführt werden.

Die Information darüber wird den Bewerbern/Bewerberinnen über die üblichen Kommunikationswege (z. B. per E-Mail oder auch durch Bekanntgabe auf der Homepage) 10 Arbeitstage vorher mitgeteilt.

(2) Es können je Bewerbungszeitraum an der HfWU insgesamt bis zu drei gleichberechtigte Zulassungsanträge gestellt werden.

(3) Der formgerechte und vollständige Antrag auf Zulassung für Studiengänge, für die Zulassungszahlen festgesetzt sind, ist innerhalb der durch das Hochschulzulassungsgesetz (HZG) und die Vergabeverordnung Stiftung (VergabeVO Stiftung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Frist einzureichen, d. h. für das Sommersemester bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) und für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist). Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag oder einen Samstag, so verlängert sich die Frist nicht bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages (§ 31 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg). Die HfWU kann für Aufbau- und Masterstudiengänge sowie für die in der Anlage 1 des HZG genannten Studiengänge (sog. auslandsorientierte Studiengänge) hiervon abweichende Fristen durch Satzung festlegen.

(4) Für Anträge, mit denen ein Anspruch auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Zulassungszahl geltend gemacht wird, gilt die Frist nach Absatz 3. Diese Anträge sind an die HfWU, Studierendenabteilung, Neckarsteige 6 – 10, 72622 Nürtingen, zu stellen.

(5) Für Anträge mit denen ein Anspruch auf Zulassung gemäß § 6 HZG (Auswahl nach Härtegesichtspunkten, Zweitstudium oder Auswahl nach Ortsbindung im öffentlichen Interesse) geltend gemacht werden, gilt die Frist nach Absatz 3.

(6) Die Entscheidung über die Anerkennung von Härtefällen, Zweitstudium sowie über die Anerkennung einer Ortsbindung im öffentlichen Interesse gemäß § 6 HZG, trifft die Studierendenabteilung.

(7) Losanträge für nach Abschluss der Vergabeverfahren verfügbare Studienplätze können innerhalb der von der HfWU festgelegten Ausschlussfristen gestellt werden. Dem Losantrag für grundständige Studiengänge sind der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen beizufügen. Dem Losantrag für Aufbau- oder Masterstudiengänge sind der Nachweis über einen Hochschulabschluss und auf Anforderung weitere Bewerbungsunterlagen beizufügen. Die Fristen und die Übermittlung der Nachweise für die Losanträge werden durch die HfWU, semesterweise, festgelegt und auf den jeweiligen Webseiten veröffentlicht.

(8) Dem Zulassungsantrag zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang ist ein Hochschulabschlusszeugnis beizufügen. Die Zulassung zu einem Aufbau- oder Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Hochschulabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Maßstäbe nach § 59 LHG rechtzeitig vor Beginn des beantragten Aufbau- oder Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Hochschulabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen / Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; es obliegt der Bewerberin / dem Bewerber einen Nachweis über die Durchschnittsnote der bisherigen Prüfungsleistungen beizubringen. Das

Ergebnis des Hochschulabschlusses bleibt in diesem Fall für die Auswahlentscheidung unbeachtet.

§ 5 Parallelstudium

(1) Eine gleichzeitige Immatrikulation in mehrere zulassungsbeschränkte Studiengänge an der HfWU oder in mehrere Studiengänge an verschiedenen Hochschulen ist nur unter den engen Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Satz 3 LHG möglich. Dies prüfen die betroffenen Studiengänge und stellen deren Erfüllung fest. Regelungen in den jeweiligen Zulassungs- und Auswahlstatuten sowie einschlägige Kooperationsvereinbarungen mit anderen Hochschulen bleiben unberührt.

(2) Der Antrag auf Parallelstudium ist bei der Studierendenabteilung zu stellen; die Feststellung gemäß Absatz 1 ist dem entsprechenden Antrag beizufügen.

§ 6 Zulassungsbescheid, Immatrikulationszusage

(1) Über den Zulassungsantrag ergeht ein Zulassungsbescheid. Eine Zulassung bzw. Immatrikulationszusage gilt nur für den im Bescheid bezeichneten Studiengang, das angegebene Studiensemester und für das angegebene Fachsemester.

(2) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation; diese kann durch die HfWU, Studierendenabteilung, auf Antrag verlängert werden.

(3) Der Zulassungsbescheid verliert seine Wirksamkeit, wenn die Frist des Absatzes 2 nicht eingehalten wird oder wenn eine mit ihm versehene sonstige Bedingung nicht eintritt bzw. nicht eingehalten wird.

§ 7 Immatrikulationsverfahren

(1) Der Antrag auf Immatrikulation ist von den Zugelassenen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Frist auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular der HfWU, Studierendenabteilung, einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang des vollständig ausgefüllten, mit allen Nachweisen versehenen und eigenhändig unterschriebenen Antrags.

(2) Die Antragsteller/Antragstellerinnen können sich zur Immatrikulation durch Bevollmächtigte vertreten lassen, soweit diese ihre Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht in Urschrift nachweisen und eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses der Antragsteller/Antragstellerinnen vorlegen.

(3) Die Immatrikulation wird grundsätzlich in einem schriftlichen Verfahren durchgeführt. § 4 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die erforderlichen Antragsformulare werden im Internet bereitgestellt. Ein Ersetzen der Schriftform durch einfache elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder durch Email oder Telefax ist grundsätzlich nicht möglich. In begründeten Einzelfällen, insbesondere bei schwierig aufzuklärenden Sachverhalten, kann die HfWU das persönliche Erscheinen der Studienbewerberinnen/Studienbewerber in der Studierendenabteilung oder die Vorlage von Originalunterlagen verlangen, wenn dies zur Klärung der Immatrikulationsvoraussetzungen erforderlich ist.

(4) Kann ein/e für das Masterstudium unter Vorbehalt zugelassene/r Bewerber/in den ersten Hochschulabschluss innerhalb der Immatrikulationsfrist nach Absatz 1 noch nicht vorlegen, ist eine Fristverlängerung zur Vorlage des ersten Hochschulabschlusses möglich. Die Fristverlängerung ist in der jeweiligen Satzung der HfWU über das hochschuleigene

Auswahlverfahren und die Zulassung für Masterstudiengänge aufgeführt. Über die Fristverlängerung entscheidet die Studierendenabteilung nach vorherigem Antrag. Eine weitere Verlängerung ist ausgeschlossen. Die Immatrikulation erfolgt im Falle einer Bewerbung nach § 4 Abs. 7 Satz 2 unter dem Vorbehalt, dass der Hochschulabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung und die Immatrikulation wird unwirksam.

(5) Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantragsformular sind für grundständige Studiengänge (Bachelorstudiengänge) insbesondere beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);
3. beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland: Bescheinigung über die Umrechnung Ihrer ausländischen Bildungsnachweise des Studienkollegs Konstanz oder das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung und Zeugnisse/Hochschulzugangsberechtigungen aus dem Heimatland in amtlich beglaubigter Kopie;
4. chinesische und vietnamesische zugelassene Bewerber/innen: Dokument der Akademischen Prüfstelle (APS);
5. beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland:
 - Nachweis über die bestandene Deutschprüfung in amtlich beglaubigter Kopie DSH 2 oder TestDaF mit mindestens 3.0
 - Die Studiengänge der Fakultät FUGT benötigen ein TestDaF mit mindestens 4.0
6. Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren (§ 3);
7. ggf. Nachweise über die bestandene Abschlussprüfung des Erststudiums in amtlich beglaubigter Kopie;
8. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
9. ein aktuelles, farbiges Passbild;
10. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Zwischen-, Haupt- bzw. Abschlussprüfungen sowie die Studienbücher oder Studienzeitbescheinigungen mit Angabe der bisherigen Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester der besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel) in amtlich beglaubigter Kopie;
11. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin / der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG). Ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis darf grundsätzlich nur in einem Umfang von maximal 50% ausgeübt werden. Ein Nachweis der/des Studierenden, dass zeitlich die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, muss vorgelegt werden.

12. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob die Studienbewerberin / der Studienbewerber versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 LHG);

13. einen Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (z. B. Beitrag der Verfassten Studierendenschaft);

14. die Erklärung, dass derzeit keine Freiheitsstrafe verbüßt wird (§ 60 Abs. 3 Nr. 5 LHG);

15. die eigene Versicherung darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder sonst der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;

16. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin / der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet wird, oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigt zu werden droht;

17. bei einem Studiengangwechsel zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und Studienzeiten nach der einschlägigen Prüfungsordnung aus anderen Studiengängen vorliegen;

18. eine Bescheinigung über eine Beratung gemäß § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG;

19. weitere Unterlagen nach einschlägigen Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG).

(6) Dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Immatrikulationsantragsformular sind für nicht-grundständige Studiengänge (Masterstudiengänge) insbesondere beizufügen

1. der Zulassungsbescheid (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);

2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder die sonstige Hochschulzugangsberechtigung (Original oder amtlich beglaubigte Kopie);

3. beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland: Bescheinigung über die Umrechnung Ihrer ausländischen Bildungsnachweise des Studienkollegs Konstanz oder das Zeugnis über die bestandene Feststellungsprüfung und Zeugnisse/Hochschulzugangsberechtigung aus Ihrem Heimatland in amtlich beglaubigter Kopie;

4. chinesische und vietnamesische zugelassene Bewerber/innen: Dokument der Akademischen Prüfstelle (APS);

5. beim Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung im Ausland:

- Nachweis über die bestandene Deutschprüfung in amtlich beglaubigter Kopie DSH 2 oder TestDaF mit mindestens 3.0
- Die Studiengänge der Fakultät FUGT benötigen ein TestDaF mit mindestens 4.0

Nicht erforderlich sind die deutschen Sprachkenntnisse für Studiengänge International Finance, International Master of Landscape Architecture und Sustainable Mobilities

6. Hochschulabschlusszeugnis im Original oder amtlich beglaubigte Kopie;
7. eine amtlich beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses;
8. ein aktuelles, farbiges Passbild;
9. von Antragstellerinnen und Antragstellern, die vorher an einer anderen Hochschule studiert haben, Nachweise über bereits abgelegte Zwischen-, Haupt- bzw. Abschlussprüfungen sowie die Studienbücher oder Studienzeitbescheinigungen mit Angabe der bisherigen Hochschul-, Fach- und Urlaubssemester der besuchten Hochschulen mit dem letzten Abgangsvermerk (Exmatrikel) in amtlich beglaubigter Kopie;
10. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin / der Bewerber in einem Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder sonst beruflich tätig ist (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG). Ein Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis darf grundsätzlich nur in einem Umfang von maximal 50% ausgeübt werden. Ein Nachweis der/des Studierenden, dass zeitlich die Möglichkeit besteht, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen, muss vorgelegt werden.
11. eine Versicherungsbescheinigung der zuständigen Krankenkasse, mit der bescheinigt wird, ob die Studienbewerberin / der Studienbewerber versichert oder von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist (§ 62 Abs. 2 Nr. 5 LHG);
12. einen Nachweis über die Bezahlung des Verwaltungskostenbeitrags, des Beitrags für das Studierendenwerk und sonstiger öffentlich-rechtlicher Forderungen (z. B. Beitrag der Verfassten Studierendenschaft);
13. die Erklärung, dass derzeit keine Freiheitsstrafe verbüßt wird (§ 60 Abs. 3 Nr. 5 LHG);
14. die eigene Versicherung darüber, dass eine frühere Zulassung im gleichen oder in einem vergleichbaren Studiengang nicht erloschen ist, weil eine Prüfung endgültig nicht bestanden wurde, oder sonst der Prüfungsanspruch nicht mehr besteht;
15. eine Erklärung darüber, dass die Bewerberin / der Bewerber nicht an einer Krankheit leidet, durch die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet wird, oder der ordnungsgemäße Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigt zu werden droht;
16. bei einem Studiengangwechsel zur Festsetzung der Fachsemesterzahl eine Bescheinigung des zuständigen Prüfungsausschusses darüber, ob und in welchem Umfang anrechnungsfähige Studienleistungen und Studienzeiten nach der einschlägigen Prüfungsordnung aus anderen Studiengängen vorliegen;
17. weitere Unterlagen nach einschlägigen Regelungen in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 60 Abs. 2 Nr. 9 LHG).

(7) Für den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Ablegung von Hochschulprüfungen ist die Immatrikulation erforderlich. Studierende müssen im Rahmen ihres Studiums bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung, einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung, an der HfWU immatrikuliert sein.

§ 8 Vollzug der Immatrikulation, Ausweis

(1) Die Immatrikulation erfolgt durch Erfassung der Daten der Studierenden im Datenverarbeitungssystem der Studierendenabteilung und Aushändigung oder Übersendung des Studierendenausweises (StudiCard). Wird die Immatrikulation vor Beginn des Semesters vorgenommen, für die sie beantragt ist, wird sie zu Beginn des Semesters wirksam, ansonsten am Tag der Erfassung.

(2) Immatrikulierte erhalten einen Studierendenausweis in elektronisch lesbarer Form (StudiCard). Auf einem überschreibbaren Folienstreifen ist die Gültigkeitsdauer enthalten.

(3) Studierende erhalten mit der Einschreibung eine studentische E-Mail-Adresse von den IT-Diensten der HfWU. Es obliegt den Studierenden, die Hochschul-E-mails regelmäßig abzufragen bzw. die Möglichkeit der Kenntnisnahme durch eine entsprechende Weiterleitung sicherzustellen. Diese können offizielle Schreiben (z.B. Mahnung und Androhung der Exmatrikulation gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 4 LHG) ersetzen, die bisher auf dem Postweg versandt wurden. Rechtsverbindliche Bescheide werden in den jeweiligen Onlineportalen bereitgestellt oder per E-Mail zugesandt.

Zweiter Abschnitt: Mitgliedschaftsverwaltung

§ 9 Fortsetzung des Studiums (Rückmeldung)

(1) Möchten Studierende das Studium über das laufende Semester hinaus fortsetzen, haben sie dies gegenüber der HfWU, Studierendenabteilung, fristgerecht zu erklären (Rückmeldung). Diese Erklärung und damit die Rückmeldung erfolgt durch Zahlung des Beitrages für das Studierendenwerk Tübingen-Hohenheim (Anstalt des öffentlichen Rechts), des Verwaltungskostenbeitrages (§ 12 Landeshochschulgebührengesetz - LHGebG), des Beitrags für die Verfasste Studierendenschaft (§ 31 Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der HfWU) sowie weiterer Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind (z. B. auch Hochschulbibliothek o. ä.). Die Zahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos. Maßgeblicher Zeitpunkt der Rückmeldung ist der Tag, an dem die Zahlung vollständig auf dem Konto der Hochschule eingegangen ist. Eine nicht fristgerechte oder unvollständige Zahlung der Gebühren und Beiträge zur Immatrikulation bzw. Rückmeldung führt zur Erhebung einer einmaligen Säumnisgebühr nach Maßgabe der Hochschulgebührenordnung der HfWU, in der jeweils aktuellen Fassung.

(2) Die Rückmeldefrist für das nachfolgende Sommersemester beginnt am 15. Januar und endet mit Ablauf des 31. Januar; für das jeweilige Wintersemester beginnt sie am 15. Juli und endet mit Ablauf des 31. Juli.

(3) Die Studierendenabteilung vollzieht die Rückmeldung, sofern die Zulassung in dem Studiengang weiterhin besteht (§ 62 Abs. 2 Nr. 2 und 3 LHG) und fällige Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, bezahlt wurden (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG). Insbesondere ist der Vollzug der Rückmeldung auch von folgenden Erfordernissen abhängig:

- der Krankenkassenschutz ist nicht erloschen,
- alle Auflagen einer bedingten Einschreibung sind fristgerecht erfüllt,
- alle angeforderten Unterlagen zur Rückmeldung oder Umschreibung liegen vor,
- ein Prüfungsanspruch im beantragten Studiengang besteht noch.

(4) Studierende erhalten als Bestätigung der Fortsetzung der Immatrikulation eine Studienbescheinigung, die sie sich selber in einem dafür vorgesehenen Onlineportal der HfWU ausdrucken können.

(5) Nach erfolgter Rückmeldung obliegt es den Studierenden, die Gültigkeitsdauer der StudiCard an einem Selbstbedienungsterminal zu aktualisieren.

§ 10 Änderungen des Studiengangs (Umschreibung)

(1) Der Wechsel oder die Erweiterung des Studiengangs (Umschreibung) ist nur möglich, wenn Studierende die erforderliche Zulassung zu dem neuen Studiengang nachweisen. Gegebenenfalls erforderliche Anrechnungsbescheide, Genehmigungen und die Bestätigung einer studienfachlichen Beratung sind in schriftlicher Form vorzulegen. Die Umschreibung ist unter Verwendung des von der Studierendenabteilung vorgesehenen Formulars zu beantragen. Die Regelungen zur Bewerbung, Zulassung und Immatrikulation einschließlich der dort genannten Fristen bleiben unberührt.

(2) Will die/der Studierende in einem grundständigen Studiengang im dritten oder in einem höheren Semester wechseln, muss sie/er den schriftlichen Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung gem. § 60 Abs. 2 Nr. 5 LHG erbringen.

§ 11 Belegung

Ein zentrales Belegungsverfahren durch die Studierendenabteilung findet nicht statt. Studierende tragen selbst dafür Sorge, dass die Veranstaltungen des Studienganges, die nach der Prüfungsordnung Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen sind, während des Studiums durch Eintragung der besuchten Lehrveranstaltungen und der Namen der für die Lehrveranstaltungen Verantwortlichen anhand des Vorlesungsverzeichnisses an der jeweiligen Fakultät dokumentiert sind.

§ 12 Beurlaubung

(1) Der Antrag auf Beurlaubung soll bei der HfWU, Studierendenabteilung, während der Rückmeldefrist (§ 9 Abs. 2), unter Angabe des Beurlaubungsgrundes, auf den dafür vorgesehenen Formularen und unter Vorlage der dort genannten Nachweise gestellt werden. Er ist jedoch grundsätzlich spätestens vor Beginn der jeweiligen Vorlesungszeit eines Semesters zu stellen. Bei späterem Eintritt des Beurlaubungsgrundes ist der Antrag unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses einzureichen. Beurlaubungen für zurückliegende Semester sind ausgeschlossen. Eine Beurlaubung von Erstimmatrikulierten ist nicht zulässig, es sei denn, es tritt ein unvorhersehbarer Härtefall nach Aufnahme des Studiums ein. Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen (§ 61 Abs. 1 LHG).

(2) Wichtige Gründe zur Beurlaubung im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Aufnahme einer praktischen Tätigkeit, die einen Mindestumfang von der Hälfte der Vorlesungszeit beinhaltet, die dem Studienziel dient. Dies ist durch entsprechende Unterlagen und eine schriftliche Bestätigung des zuständigen Praktikantenamtes nachzuweisen. Eine Beurlaubung ist jedoch nicht bei Praktika oder praktischen Tätigkeiten möglich, die Bestandteil von Studien- und Prüfungsordnungen sind.

2. Besuch eines Deutschsprachkurses, sofern dieser nicht als „Zugangsvoraussetzung“ bereits in der hochschuleigenen Auswahl- und Zulassungssatzung verlangt wird. Der Sprachkurs muss mindestens die Hälfte der Vorlesungszeiten andauern. Ein entsprechender Nachweis ist zu erbringen.

3. Krankheit, auf Grund der keine Lehrveranstaltungen besucht werden können oder die Erbringung der zu erwarteten Studienleistungen verhindert wird. Hierüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

4. Pflege oder Versorgung von nahen Angehörigen gemäß § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, 2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, 3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.), soweit eine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 7 Abs. 4 Pflegezeitgesetz i.V.m. §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vorliegt. Dies ist durch ein aussagekräftiges ärztliches Attest oder durch eine Pflegebescheinigung, aus der der Zeitraum der Betreuung hervorgeht, nachzuweisen.

5. Niederkunft oder bevorstehende Niederkunft. Dies ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, einer Kopie aus dem Mutterpass oder (bei Niederkunft) der Geburtsurkunde des Kindes nachzuweisen.

6. Betreuung und Pflege eines Kindes, sofern der/die Antragstellende das Kind überwiegend selbst versorgt, es im selben Haushalt lebt und für das ihm/ihr die Personensorge zusteht. Dies ist durch Vorlage einer Geburtsurkunde des Kindes sowie einer Meldebestätigung über den gemeinsamen Wohnsitz nachzuweisen.

7. Verbüßung einer Freiheitsstrafe. Im Übrigen wird auf § 62 LHG verwiesen.

(3) Studierende können Schutzzeiten entsprechend § 3 Abs. 1, § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes und Elternzeit entsprechend § 15 Abs. 1 bis 3 des Bundeselterngelds und Elternzeitgesetzes in Anspruch nehmen; hierfür sind sie auf Antrag zu beurlauben, die Zeit der Beurlaubung soll 6 Semester nicht übersteigen. Gleiches gilt für die Zeiten der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14 und 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist. Nach Sätzen 1 und 2 beurlaubte Studierende sind berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen. Zeiten nach den Sätzen 1 und 2 werden nicht auf die Dauer der Beurlaubung nach Abs. 1 Satz 6 angerechnet.

(4) Eine Beurlaubung wirkt jeweils für das gesamte Semester. Bei Fortwirkung der Gründe über ein Semester hinaus, sind ein neuer Antrag und in der Regel ein neuer Nachweis über den Beurlaubungsgrund erforderlich. Urlaubssemester gelten nicht als Fachsemester. Die Beurlaubung wird in der Studierendendatenbank und den Semesterbescheinigungen vermerkt. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind nicht berechtigt, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen und Hochschuleinrichtungen zu nutzen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen und die Einrichtungen des IT-Dienstes. Weiteres regelt die Studien- und Prüfungsordnung. § 61 Abs. 3 LHG bleibt unberührt. Anderweitige Regelungen in Kooperationsvereinbarungen bleiben unberührt.

(5) Auf schriftlichen Antrag kann die Beurlaubung für das laufende Semester aufgehoben werden. Die Antragstellung hat in der Regel spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit zu erfolgen. Die beitrags- und gebührenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Im Übrigen wird auf § 9 Abs. 1 verwiesen.

(6) Beabsichtigt die Studierendenabteilung den Beurlaubungsantrag abzulehnen, ist zuvor die Zustimmung der/des jeweiligen Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzuholen. Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf diese Beteiligung allgemein verzichten.

§ 13 Exmatrikulation

(1) Für die Exmatrikulation auf Antrag von Studierenden oder von Amts wegen sind die Bestimmungen des § 62 LHG maßgeblich. Der Antrag auf Exmatrikulation ist auf dem vorgeschriebenen Formblatt der HfWU an die Studierendenabteilung zu richten. Dem Antrag im Original ist der Entlastungsvermerk der Hochschulbibliothek beizufügen.

(2) Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft an der HfWU. Der Datensatz der Studierenden in der Studierendendatenbank wird entsprechend gekennzeichnet.

(3) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird.

(4) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Abgaben und Entgelte, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, gezahlt haben.

§ 14 Nachfristen

Wer die in dieser Satzung vorgesehenen Antragsfristen aus Gründen versäumt, die er nicht zu vertreten hat, kann auf schriftlichen Antrag eine Nachfrist erhalten. Dies gilt nicht für Ausschlussfristen.

§ 15 Meldepflichten

Der HfWU, Studierendenabteilung, ist unverzüglich anzuzeigen:

1. der Verlust des Studierendenausweises (StudiCard). Diese Meldung soll mittels des dafür vorgesehenen Formulars angezeigt werden,
2. alle Änderungen und fehlerhafte Eintragungen der auf den Immatrikulationsbescheinigungen erfassten Daten,
3. alle Änderungen des Namens, der Korrespondenzanschrift, jede Änderung der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung,
4. die Aufnahme oder Änderung einer Tätigkeit (§ 60 Abs. 2 Nr. 4 LHG),
5. das Auftreten einer Krankheit, die die Gesundheit der anderen Studierenden ernstlich gefährdet bzw. den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich zu beeinträchtigen droht.

§ 16 Personenbezogene Daten

Bezüglich der Erhebung und Verwendung von personenbezogenen Daten Studierender gilt § 12 LHG in Verbindung mit den landesdatenschutzgesetzlichen Vorschriften. Eine Verwendung von Daten zu anderen als in diesen gesetzlichen Vorschriften genannten Zwecken ist nur mit dem Einverständnis des/der betroffenen Studierenden zulässig.

Dritter Abschnitt: Besondere Personengruppen

§ 17 Gasthörer/innen

(1) Im Rahmen der vorhandenen Studienplatzkapazitäten können auf Antrag Personen als Gasthörerin/Gasthörer zugelassen werden, die eine hinreichende Bildung nachweisen und sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen (§ 64 Abs. 1 LHG).

Gasthörerin/Gasthörer werden zu Prüfungen nicht zugelassen. Im Gasthörerstudium erbrachte Leistungen werden im Rahmen eines Studiengangs nicht anerkannt.

(2) Der Antrag auf Erteilung der Gasthörererlaubnis soll für das Sommersemester bis zum 15. März und das Wintersemester bis zum 25. September bei der Studierendenabteilung, unter Vorlage der im Hinweisblatt angegebenen Nachweise, gestellt werden. Die Gasthörererlaubnis wird für jeweils ein Semester erteilt.

(3) Die Gebühren ergeben sich aus § 17 LHGebG in Verbindung mit der Hochschulgebührenordnung der HfWU.

§ 18 Hochbegabte Schüler/innen

Hochbegabte Schülerinnen/Schüler (§ 64 Abs. 2 LHG) können im Einzelfall berechtigt werden, an einzelnen Lehrveranstaltungen teilzunehmen, Studien- und Prüfungsleistungen sowie entsprechende Leistungspunkte zu erwerben und einzelne Studienmodule zu absolvieren. Die erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium anerkannt, wenn die fachliche Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Erlaubnis für Hochbegabte gilt nur für die jeweiligen Lehrveranstaltungen und wird durch die Fakultät erteilt.

§ 19 Beruflich Qualifizierte

Für die Bewerbung und Zulassung von beruflich Qualifizierten gelten die entsprechenden Regelungen der §§ 58 ff. LHG, insbesondere § 58 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 LHG. Der Antrag auf Ausstellung einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 5 LHG muss für eine Bewerbung zum Wintersemester bis spätestens 30. Mai und für eine Bewerbung zum Sommersemester bis spätestens 30. November bei der HfWU, Studierendenabteilung, gestellt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung gemäß § 58 Abs. 2 Nr. 6 muss bis zum 31. Januar unter Angabe des angestrebten Studiengangs bei der HfWU, Studierendenabteilung, eingegangen sein. Weitere Verfahrens- und Kostenregelungen bleiben unberührt.

§ 20 Zeitstudierende (Exchange Studierende)

(1) Bewerberinnen/Bewerber für ein Zeitstudium nehmen nicht am Auswahlverfahren teil und werden nach einem gesonderten Verfahren immatrikuliert. Diesbezügliche Regelungen in Kooperationsvereinbarungen (bspw. ERASMUS- Austausch; DAAD-Austausch, etc.) bleiben dabei unberührt.

(2) Die Zulassung und Immatrikulation zum Zeitstudium ist in der Regel auf zwei Semester beschränkt. Sie darf vier Semester nicht überschreiten.

§ 21 Teilnahme an Kontaktstudien im Rahmen der Wissenschaftlichen Weiterbildung

Für Teilnehmende an Weiterbildungsstudien gemäß § 31 Abs. 5 LHG (Zertifikatsstudien, Weiterbildungsdiplome, Weiterbildungskurse etc.), die über die WAF Weiterbildungsakademie an der HfWU angeboten werden, gelten die dortigen Bestimmungen und Regelungen. Eine Immatrikulation als ordentliche/r Studierende/r findet nicht statt.

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 In-Kraft-Treten

(1) Diese Zulassungs- und Immatrikulationsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten § 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Bachelorstudiengänge vom 19. Dezember 2012, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 17. Juni 2020 sowie § 3 der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen Allgemeiner Teil für Masterstudiengänge vom 29. Januar 2013, in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 17. Juni 2020 außer Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen (HfWU) vom 30. Januar 2013 aufgehoben.

Nürtingen, 15. Dezember 2021

gez.

Professor Dr. Andreas Frey

Rektor